

ENTSCHLIESSUNG Nr. 6
Außerordentliche Generalversammlung
CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, Polen
vom 11. Februar 2025.

Über die Verabschiedung von Änderungen des Beschlussesentwurfs über die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Optionsscheinen der Serie A unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft, (ii) über die bedingte Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft, (iii) über eine damit zusammenhängende Änderung der Satzung der Gesellschaft und (iv) über die Beantragung der Zulassung der auf den Inhaber lautenden Optionsscheine der Serie A und der Aktien der Serie X zum Handel an einem geregelten Markt oder ihrer Einführung in den Handel in einem alternativen Handelssystem.

Die außerordentliche Hauptversammlung der unter dem Namen CARLSON INVESTMENTS SE firmierenden Gesellschaft mit Sitz in Warschau (die "Gesellschaft") beschließt gemäß Artikel 393 Absatz 5, Artikel 433 § 2, Artikel 448, Artikel 449 § 1 und Artikel 453 § 2 und 3 des Gesetzes vom 15. September 2000. - Handelsgesellschaftsgesetzbuch ("CCC"), beschließt hiermit wie folgt:

§ 1

Ausgabe von Zeichnungsscheinen

1. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt die Ausgabe von bis zu 595.238 (in Worten: fünfhundertfünfundneunzigtausendzweihundertachtunddreißig) Inhaber-Bezugsscheinen der Serie A, die deren Inhaber berechtigen, von der Gesellschaft gemäß diesem Beschluss ausgegebene Inhaber-Stammaktien der Serie X ("**Aktien der Serie X**") unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft zu zeichnen (die "**Bezugsscheine**"). -----
2. Bei den Warrants handelt es sich um nicht-dokumentarische Wertpapiere, die bei einer Wertpapierverwahrungsstelle registriert werden müssen. -----
3. Die Rechte aus den Optionsscheinen entstehen mit der erstmaligen Einbuchung in ein Depot (im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten vom 29. Juli 2005 (das "Handelsgesetz") oder Sammelkonto (im Sinne des § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzes) (der "**Stichtag**").-----
4. Die Optionsscheine werden kostenlos ausgegeben und haben keinen Ausgabepreis. -----
5. Das Recht zur Zeichnung der Zeichnungsscheine wird an Finanzinvestoren, Industrieinvestoren, Auftragnehmer oder andere für ihre Tätigkeit relevante Einrichtungen übertragen, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft ausgewählt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass es nicht mehr als 149 (in Worten: *einhundertneunundvierzig*) solcher Einrichtungen geben wird. -----
6. Jeder Optionsschein berechtigt den Inhaber zur Zeichnung von 1 (einer) Aktie der Serie X zu dem in § 2 Absatz 6 dieser Satzung genannten Ausgabepreis.-----
7. Jeder Bezugsrechtsschein ist übertragbar. -----

8. Die Rechte aus den Optionsscheinen können vom Inhaber jederzeit ausgeübt werden, jedoch nicht früher als am Stichtag und nicht später als 10 Jahre nach dem Datum der Annahme dieses Beschlusses, d.h. nicht später als am 4. Februar 2035 (einschließlich). -----
9. Die Rechte aus den Optionsscheinen, aus denen das Recht auf den Bezug von Aktien der Serie X nicht innerhalb der im obigen Abschnitt 8 genannten Frist ausgeübt wird, verfallen am Ende dieser Frist. -----
10. Im Falle einer Umwandlung oder Liquidation der Gesellschaft erlöschen die Optionsscheine (einschließlich des darin enthaltenen Rechts, Aktien der Serie X zu erwerben). -----
11. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt, dass die Bezugsrechtsscheine nach dem Ermessen des Vorstands der Gesellschaft Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einführung zum Handel in einem alternativen Handelssystem sein können. -----
12. Die außerordentliche Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand der Gesellschaft und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, alle sachlichen und rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Ausgabe und Zuteilung der Optionsscheine an die in Abschnitt 5 genannten Personen durchzuführen. 5 genannten Rechtsträger zu ergreifen, einschließlich des Abschlusses einer Vereinbarung mit der NDS oder der für den künftigen Sitz der Gesellschaft zuständigen Wertpapierverwahrungsstelle über die Eintragung der Bezugsoptionsscheine in das von der NDS oder der für den künftigen Sitz der Gesellschaft zuständigen Wertpapierverwahrungsstelle geführte Wertpapierdepot und der Ergreifung sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Entmaterialisierung sowie der eventuellen Zulassung der Bezugsoptionsscheine zum Handel am geregelten Markt oder ihrer Einführung in den Handel im alternativen Handelssystem. -----

§ 2

Bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft

1. Um den Inhabern der Zeichnungsscheine das Recht auf den Bezug von Aktien der Serie X zu gewähren, beschließt die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft um höchstens EUR 500.000 (*in Worten: fünfhunderttausend Euro*) durch die Ausgabe von höchstens 595.238 (*in Worten: fünfhundertfünfundneunzigtausendzweihundertachtunddreißig*) auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Serie X mit einem Nennwert von EUR 0.84 (*in Worten: vierundachtzig Euro-Cent*) (d. h. Aktien der Serie X). -----
2. Bei den Aktien der Serie X handelt es sich um Wertpapiere in unverbriefter Form, die bei einer Wertpapierverwahrungsstelle registriert werden müssen. -----
3. Das Recht, die Aktien der Serie X zu beziehen, wird den Inhabern der Optionsscheine zu dem in § 1 Punkt 8 dieses Beschlusses angegebenen Datum übertragen. -----
4. Der Erwerb der Aktien der Serie X durch den Inhaber der Optionsscheine in Ausübung der Rechte aus den Optionsscheinen erfordert: (i) die Zahlung des in § 2 Absatz 6 dieser Satzung genannten Ausgabepreises und (ii) die Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungserklärung für die Aktien der Serie X auf einem von der Gesellschaft gemäß Artikel 451 des Gesellschaftsgesetzes erstellten Formular. -----
5. Die Aktien der Serie X werden vollständig durch Bareinlagen gedeckt, die der Inhaber der Optionsscheine am Tag seiner Erklärung zum Erwerb der Aktien der Serie X in Ausübung seiner Rechte aus den Optionsscheinen leistet. -----

6. Der Ausgabepreis der Aktien der Serie X beträgt 75 % des durchschnittlichen Börsenkurses pro Aktie der Gesellschaft an dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem der Inhaber des Optionsscheins bei eine Erklärung zum Erwerb der Aktien der Serie X einreicht, jedoch nicht weniger als der Nennwert pro Aktie der Serie X.-----
7. Die Aktien der Serie X sind zu den folgenden Bedingungen dividendenberechtigt: -----
- 1) Aktien der Serie X, deren Rechte spätestens an dem im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Ausschüttung des Gewinns für das vorangegangene Geschäftsjahr in Form von Dividenden festgelegten Dividentag entstanden sind, sind ab dem Gewinn des Geschäftsjahres, das dem Jahr, in dem die Rechte dieser Aktien entstanden sind, unmittelbar vorausgeht, dividendenberechtigt, d.h. sie sind ab dem 1. Januar des Geschäftsjahres, das dem Jahr, in dem sie entstanden sind, vorausgeht, dividendenberechtigt; -----
 - 2) Aktien der Serie X, deren Rechte nach dem im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Ausschüttung des Gewinns für das vorangegangene Geschäftsjahr in Form von Dividenden festgelegten Dividentag entstanden sind, sind ab dem Gewinn des Geschäftsjahres, in dem die Rechte dieser Aktien entstanden sind, d.h. ab dem 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem sie entstanden sind, dividendenberechtigt.----
8. Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt, dass die Aktien der Serie X nach dem Ermessen des Vorstands der Gesellschaft Gegenstand eines Antrags der Gesellschaft auf Zulassung zum Handel auf dem geregelten Markt oder auf Einführung in den Handel im alternativen Handelssystem sein können. -----
9. Die außerordentliche Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, alle faktischen und rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Ausgabe der Aktien der Serie X erforderlich sind, einschließlich des Abschlusses eines Vertrages über die Eintragung der Aktien der Serie X bei der zuständigen Wertpapierverwahrungsstelle - innerhalb von höchstens 3 (*in Worten: drei*) Monaten ab dem Datum der Einreichung einer Erklärung über den Erwerb der Aktien der Serie X durch den Inhaber der Optionsscheine - einen Vertrag über die Registrierung der Aktien der Serie X mit der zuständigen Wertpapierverwahrungsstelle abzuschließen und alle anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Entmaterialisierung zu ergreifen sowie die Aktien der Serie X möglicherweise zum Handel auf dem geregelten Markt zuzulassen oder sie zum Handel im alternativen System einzuführen. -----

§ 3

Ausschluss des Bezugsrechts

1. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ist der Ansicht, dass es gerechtfertigt ist und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt, den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ihr Bezugsrecht auf die Optionsscheine und Aktien der Serie X vollständig zu entziehen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat der außerordentlichen Hauptversammlung in Form eines Beschlusses eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, in der die Gründe für den vollständigen Ausschluss der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft von ihren Bezugsrechten auf die Optionsscheine und die damit verbundenen Aktien der Serie X sowie die Methode zur Bestimmung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X dargelegt werden, mit folgendem Wortlaut:-----

"RECHTFERTIGUNG FÜR DEN VOLLSTÄNDIGEN ENTZUG DER BEZUGSRECHTE DER ALTAKTIONÄRE DER GESELLSCHAFT AUF OPTIONSSCHEINE DER SERIE A UND AKTIEN DER SERIE X.-----

Der Zweck der Verabschiedung des EGM-Beschlusses besteht darin, dass die Gesellschaft eine zusätzliche Finanzierungsquelle für ihre Geschäftstätigkeit erhält, die dazu dient, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, insbesondere um Investitionsmöglichkeiten zu nutzen, die sich ihr bieten, sowie um die Entwicklungsstrategie der Gesellschaft fortzusetzen und den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit zu vergrößern, ohne externe Schulden zu machen. -----

Die einzige alternative Finanzierungsquelle, die dem Unternehmen möglicherweise zur Verfügung steht, ist die Akquisition von mindestens einem Investor, der bereit ist, dem Unternehmen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme befindet sich der Vorstand der Gesellschaft in Gesprächen mit potenziellen Investoren, um die grundlegenden Bedingungen für deren Rekapitalisierung der Gesellschaft festzulegen. Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft in der Lage ist, die betreffende Finanzierung zu erhalten, ist es notwendig, eine Ausgabe von Bezugsscheinen vorzunehmen, die ihren Inhaber berechtigen, Aktien der Serie X unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft zu erwerben. -----

Der Ausschluss der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft von den Bezugsrechten auf die Optionsscheine und die Aktien der Serie X liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da er den Prozess der Beschaffung von Eigenkapital für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft optimieren soll, indem er der Gesellschaft die im gegenwärtigen Umfeld erforderliche Flexibilität und die Möglichkeit bietet, das Angebot ausschließlich an vom Vorstand der Gesellschaft ausgewählte Investoren zu richten. Dadurch wird das Unternehmen seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt erhöhen, was zweifellos den langfristigen Interessen aller Aktionäre des Unternehmens zugute kommen wird.-----

In Anbetracht des Vorstehenden ist es nach Ansicht des Vorstands der Gesellschaft gerechtfertigt, den Aktionären der Gesellschaft das Bezugsrecht auf die Optionsscheine und Aktien der Serie X vollständig zu entziehen, weshalb der Vorstand der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft empfiehlt, den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung zu fassen und die Optionsscheine und Aktien der Serie X unter vollständigem Ausschluss der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft vom Bezugsrecht auf die Optionsscheine und Aktien der Serie X auszugeben.

BEGRÜNDUNG DER METHODE ZUR BESTIMMUNG DES AUSGABEPREISES DER AKTIEN DER SERIE X.-----

Unter Berücksichtigung aller Umstände, die sich auf die Festlegung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X auswirken, darunter in erster Linie die vorherrschende Situation auf dem Kapitalmarkt und die Bewertung der Gesellschaft durch diesen Markt, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß dem Entwurf des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung das Recht auf den Erwerb der Aktien der Serie X den Inhabern der Zeichnungsscheine bis zum 04.02.2035 das Recht auf den Erwerb der Aktien der Serie X zusteht, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Festsetzung des Ausgabepreises der Aktien der Serie X auf der Grundlage des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft am Tag vor dem Tag, an dem der Inhaber des Zeichnungsscheins eine Erklärung zum Erwerb der Aktien der Serie X abgibt, den Wert darstellt, der die derzeitige Wirtschaftslage am besten widerspiegelt und die auf dem Wertpapiermarkt herrschenden

Bedingungen berücksichtigt, ohne sowohl die derzeitigen als auch die künftigen Anleger der Gesellschaft zu benachteiligen. -----

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Gesellschaft schlägt der Verwaltungsrat vor, dass im Entwurf des Beschlusses der EGM der Einheitsausgabepreis der Aktien der Serie X auf einen Wert festgelegt wird, der 75 % des durchschnittlichen Marktpreises pro Aktie der Gesellschaft am Tag vor dem Datum entspricht, an dem der Inhaber des Optionsscheins eine Erklärung zum Erwerb der Aktien der Serie X abgibt, jedoch nicht weniger als der Nennwert pro Aktie der Serie X." -----

2. Der Inhalt der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Gesellschaft, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, stellt gleichzeitig die Begründung für diesen Beschluss dar, der gemäß Artikel 449 § 1 in Verbindung mit Artikel 445 § 1 des Gesellschaftsgesetzes in Bezug auf die Ausgabe der Optionsscheine und die bedingte Erhöhung des Aktienkapitals durch die Ausgabe von Aktien der Serie X erforderlich ist. -----

§ 4

Änderung der Gesellschaftssatzung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt im Zusammenhang mit der gemäß diesem Beschluss durchgeführten bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft, die Satzung der Gesellschaft dahingehend zu ändern, dass nach § 6 ein § ⁶⁽¹⁾ eingefügt wird, der wie folgt lautet:-----

"§ 6'

(1) Das bedingte Kapital der Gesellschaft beträgt höchstens 500.000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in höchstens 595.238 (in Worten: fünfhundertfünfundneunzigtausendzweihundertachtunddreißig) auf den Inhaber lautende Stammaktien der Serie X mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Eurocent). ---

(2) Zweck der bedingten Kapitalerhöhung ist die Gewährung des Rechts auf den Bezug von Aktien der Serie X an die Inhaber von Inhaberbezugsscheinen der Serie A, die von der Gesellschaft gemäß Beschluss Nr. 6 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Februar 2025 ausgegeben wurden (die "Bezugsscheine"). -----

(3) Die Inhaber von Optionsscheinen sind zum Bezug von Aktien der Serie X berechtigt. Das Recht zum Bezug von Aktien der Serie X kann bis zum 04.02.2035 (einschließlich) ausgeübt werden." -----

2. Gemäß Artikel 430 § 5 des Handelsgesetzbuches ermächtigt die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft den Aufsichtsrat der Gesellschaft, den konsolidierten Text der Satzung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Änderung zu erstellen. -----

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird mit seiner Verabschiedung wirksam, vorbehaltlich der notwendigen Eintragung der Satzungsänderungen und der bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch das Registergericht in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters. ---

Der Vorsitzende stellt fest, dass die oben genannte EntschlieÙung einstimmig angenommen wurde in offener Abstimmung. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Zahl der Aktien, aus denen gültige Stimmen abgegeben wurden, 6.406.023 beträgt, die Zahl der Stimmen aus diesen Aktien 6.406.023 beträgt, der prozentuale Anteil dieser Aktien am Grundkapital 69,42% beträgt, der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Stimmen 69,42% beträgt, bei der Abstimmung insgesamt 6.406.023 gültige Stimmen "dafür" abgegeben wurden, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen "dagegen" 0 betrug, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen "Enthaltung" 0 betrug, keine Einwände erhoben wurden. --